

## AMTLICHES



Große Kreisstadt Calw

### Nachruf

Der Tod unseres ehemaligen Gemeinderats, Feuerwehrkommandanten und Ehrenkommandanten in Hirsau

Herrn  
Willi Jourdan

macht uns sehr betroffen und erfüllt uns mit tiefer Trauer.

Als Mitglied des Gemeinderates und stellvertretender Bürgermeister in Hirsau von 1946 bis 1975, Mitglied des Gemeinderats in Calw von 1975 bis 1980 und als Kommandant und Ehrenkommandant der Feuerwehr Hirsau hat er mit viel ehrenamtlichem Engagement die Große Kreisstadt Calw aktiv mitgestaltet und vorangebracht.

Wir werden Willi Jourdan ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tief empfundenes Mitgefühl und unsere herzliche Anteilnahme gelten allen Angehörigen.

Für die Bürgerschaft, den Gemeinderat,  
den Ortschaftsrat und die Stadtverwaltung

Manfred Dunst  
Oberbürgermeister

Willi Hanselmann  
Ortsvorsteher

**CALW**  
*Die Hermann-Hesse-Stadt*

## Finanzen - Kämmerei

### Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2006

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird in der Zeit vom 19.12.05 bis 28.12.05 je einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtkämmerei, Schulgasse 9, Zimmer 101, öffentlich ausgelegt.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum 4.1.2006 Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

gez. Bührle, Stadtkämmerer

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

#### (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Calw am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Erschließungsbeitrag für Anbausträßen und Wohnwege

##### § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Calw erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche 1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbausträßen), 2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

**§ 2****Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

**1. für Anbaustraßen** in bis zu einer Breite von

- 1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6 m;
- 1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m;
- 1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten 14 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m;
- 1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten 18 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;
- 1.5 Industriegebieten 20 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m;

**2. für Wohnwege** bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die **beitragsfähigen Erschließungskosten** umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Stadt Calw bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Stadt Calw erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Stadt Calw stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der an den Ortsbereich anschließenden freien Strecken hinausgehen.

**§ 3****Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten**

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Calw kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

**§ 4****Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege**

(1) **Anbaustraßen** sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) **Wohnwege** sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Stadt Calw kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

**§ 5****Anteil der Stadt Calw an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Die Stadt Calw trägt **5 v. H.** der beitragsfähigen Erschließungskosten.

**§ 6****Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten**

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
  - a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege

ge, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Stadt Calw (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlage-fähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

### § 7

#### Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 11 Abs. 2 **0,50**
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit **1,00**
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit **1,25**
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit **1,50**
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit **1,75**
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit **2,00**

### § 8

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO); anzuwenden ist die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltende Fassung.

(2) Hinzuzurechnen sind Untergeschosse, die keine Vollgeschosse sind, wenn diese

1. überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger oder in Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) oder
2. zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.

(3) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 oder 2 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 und 2 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen i.S. von Abs. 2.

### § 9

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen i.S. von § 8 Abs. 2.

### § 10

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird bis einschließlich 0,5 auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet und über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Trauf- bzw. Wandhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird bis einschließlich 0,5 auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet und über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Trauf- bzw. Wandhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Trauf- bzw. Wandhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 11

#### Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

### § 12

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,  
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baufläche entsprechend § 8 Abs. 2 und 3.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,  
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

### § 13 Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten "Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet" liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 20 v.H. zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

### § 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Stadt Calw stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 v.H. des Betrags nicht überschreiten, der auf sie entfielen, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

### § 15 Vorauszahlungen

(1) Die Stadt Calw kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

### § 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Stadt Calw gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S. 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

### § 17 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner (z.B. Eheleute und Erbengemeinschaften) sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### § 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

### § 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Stadt Calw kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## II. Erschließungsbeitrag für Kinderspielplätze

### § 20 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Calw erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Kinderspielplätze, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind.

### § 21 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die Erschließungskosten für Kinderspielplätze sind, soweit sie Bestandteil von Grünanlagen sind, für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.

(2) Die Erschließungskosten für selbstständige Kinderspielplätze sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.

**§ 22**

**Merkmale der endgültigen Herstellung der Kinderspielplätze**

(1) Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend gestaltet und mit Spieleinrichtungen ausgestattet sind.

(2) Die Stadt Calw kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

**§ 23**

**Erschlossene Grundstücke**

Die Stadt Calw bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

**§ 24**

**Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung**

(1) § 2 Abs. 4, § 3, §§ 6 bis 12 und §§ 15 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Stadt Calw trägt bei Kinderspielplätzen **20 v.H.** der beitragsfähigen Erschließungskosten.

(3) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S. von § 20 die nach den §§ 7 bis 12 ermittelten Nutzungsflächen um 50 v.H. zu vermindern, wenn in einem Abrechnungsgebiet außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

**III. Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen und Sammelwege**

**§ 25**

**Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Stadt Calw erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),

2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

**§ 26**

**Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten  
1. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 21 m,  
2. für Sammelwege bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Sammelstraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Sammelstraßen oder für Sammelwege besondere Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Sammelstraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

**§ 27**

**Merkmale der endgültigen Herstellung der Sammelstraßen und der Sammelwege**

(1) Sammelstraßen und Sammelwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.

(2) Die Stadt Calw kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

**§ 28**

**Erschlossene Grundstücke**

Die Stadt Calw bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

**§ 29**

**Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung**

(1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Stadt Calw trägt

1. bei Sammelstraßen **20 v.H.**,

2. bei Sammelwegen **30 v.H.** der beitragsfähigen Erschließungskosten.

**IV. Erschließungsbeitrag für Parkflächen**

**§ 30**

**Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Stadt Calw erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Parkflächen (Parkplätze), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen).

**§ 31**

**Umfang der Erschließungsanlagen**

Die Erschließungskosten für Parkflächen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.

**§ 32**

**Merkmale der endgültigen Herstellung der Parkflächen**

(1) Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.

(2) Die Stadt Calw kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

**§ 33**

**Erschlossene Grundstücke**

Die Stadt Calw bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

**§ 34**

**Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung**

(1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Stadt Calw trägt **30 v.H.** der beitragsfähigen Erschließungskosten.

**V. Erschließungsbeitrag für Lärmschutzanlagen**

**§ 35**

**Erhebung des Erschließungsbeitrags**

(1) Die Stadt Calw erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

(2) Durch eine besondere Satzung werden geregelt

1. die Art und der Umfang der Lärmschutzanlage,

2. der Anteil der Stadt Calw an den beitragsfähigen Erschließungskosten,

3. die Art der Ermittlung und Verteilung der Erschließungskosten, 4. welche Grundstücke durch die Lärmschutzanlage erschlossen werden (Zuordnung),

5. die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen,

6. wer den Erschließungsbeitrag schuldet,

7. die Entstehung und die Fälligkeit der Beiträge.

**VI. Schlussvorschriften****§ 36  
Andere Erschließungsanlagen**

Die Stadt Calw erhebt für öffentliche Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teil-einrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind, keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 37  
Übergangsregelungen**

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 5.2.1988 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

**§ 38  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1.10.2005 in Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Calw, den 14. Dezember 2005**

gez.  
**Manfred Dunst**  
- Oberbürgermeister -

Wir weisen unsere Leserschaft und die Vereine, die das CALWJournal für Veröffentlichungen nutzen, darauf hin, dass in diesem Jahr das letzte Amtsblatt am 23.12.2005 erscheinen wird. Das erste Amtsblatt im neuen Jahr erscheint am 13.01.2006.

**Redaktionsschluss**

in den Ortsverwaltungen der Stadtteile Altburg, Hirsau, Holzbronn, Stammheim, Alzenberg und Wimberg ist auf

**Dienstag, 11.30 Uhr**

festgelegt.  
Für die Stadtteile Calw und Heumaden ist der Redaktionsschluss

**Dienstag, 18.00 Uhr****Bürozeiten der Pressestelle im Rathaus**

Dienstag, 10.00 - 14.00 Uhr  
Mittwoch, 13.00 - 17.00 Uhr  
Donnerstag, 9.00 - 13.00 Uhr  
Telefon 07051 167-115, Fax 07051 167-265  
E-Mail: calwjournal@calw.de  
Wir bitten, diese Zeiten zu beachten. Außerhalb dieser Zeiten bitte nur schriftliche Anfragen per E-Mail oder Fax

**Sprechzeiten der Stadt Calw  
mit Außenstellen****Stadtverwaltung Calw, Marktplatz 9,  
(Telefonzentrale: 167-0 / Fax: 167-109 )**

Montag - Mittwoch und Freitag 08.30 - 11.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 - 11.30 Uhr  
und 14.00 - 18.30 Uhr

**Ortsverwaltung Altburg (Tel. 59091, Fax 6762)**

Montag - Freitag 08.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 16.00 - 18.30 Uhr

**Ortsverwaltung Hirsau (Tel. 9675-0, Fax 967522)**

Montag - Freitag 08.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 14.00 - 18.30 Uhr

**Ortsverw. Stammheim (Tel. 93695-0, Fax 93695-95)**

Montag - Freitag 08.30 - 11.30 Uhr  
Dienstag 14.00 - 18.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen

**Standesamt für Stammheim und Holzbronn**

während der üblichen Sprechzeiten.

**Rentenberatung für Stammheim und Holzbronn**

Montag, Dienstag, Donnerstag 08.30 - 11.30 Uhr  
Dienstagnachmittags 14.00 - 18.30 Uhr

**Ortsverwaltung Holzbronn**

Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584

Dienstag 15.00 - 18.30 Uhr  
Mittwoch 09.00 - 11.30 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 11.30 Uhr

**Sprechstunden des Ortsvorstehers**

Montag 10.30 - 11.30 Uhr  
Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr

**Verwaltungsstelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25 (Tel. 930212 / Fax: 930213, ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw, Tel. 167-0)**

Montag 14.00 - 18.30 Uhr  
Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr  
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

**Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11, (Tel.: 9669-45 / Fax: 966946, ggf. über Ortsverwaltung Altburg, Tel. 59091)**

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

**Nachfolgende Service-Leistungen werden sowohl im Rathaus Calw (Marktplatz 9, Meldeamt), als auch in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten**

Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Lohnsteuerkarten
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung



**Stadtwerke Calw**

**Preisblatt für Wasser gültig ab 1. Januar 2006**

Die Stadtwerke Calw GmbH stellen nach den jeweils geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV)" sowie den Ergänzenden Bestimmungen Wasser aus ihrem Versorgungsnetz zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.

Das Entgelt für die Wasserlieferung setzt sich zusammen aus:

- a. einem Arbeitspreis für die gelieferte Wassermenge und
- b. einem Verrechnungspreis für jede Messeinrichtung

Der Arbeitspreis für den durch Zähler gemessenen Wasserverbrauch beträgt

brutto **2,61 EUR** (netto 2,44 EUR) je m<sup>3</sup>.

Der monatliche Verrechnungspreis beträgt für jeden eingebauten Zähler bei einer Größe von:

**Nenndurchfluss brutto netto**

<b>Qn 1,5 bis 2,5</b>	<b>4,10 EUR</b> (3,83 EUR)
<b>Qn 3,5 bis 6</b>	<b>5,75 EUR</b> (5,37 EUR)
<b>Qn 10</b>	<b>8,21 EUR</b> (7,67 EUR)
<b>bis Qn 25</b>	<b>20,51 EUR</b> (19,17 EUR)
<b>Standrohrzähler</b>	<b>24,62 EUR</b> (23,01 EUR)

Bei der Berechnung des Verrechnungspreises wird der Monat, indem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig eingebaut wird, als voller Monat gerechnet.

Die vorstehenden Bruttopreise sind gerundet und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (z. Z. 7 %).

Dieses Preisblatt der Stadtwerke Calw GmbH ist ab 1. Januar 2006 gültig.

Calw, den 13.12.2005

**Jährliche Ablesung der Strom-, Wasser- und Fernwärmezähler**

**Unsere Mitarbeiter sind in diesem Jahr wieder vom 22. Dezember bis 10. Januar unterwegs, um die Zählerstände für Strom, Wasser und Fernwärme für die Jahresverbrauchsabrechnung abzulesen.**

Bitte erleichtern Sie unseren Mitarbeitern die Arbeit, indem Sie die Zählerplätze zugänglich machen.

Jeder Mitarbeiter hat einen Ausweis, mit dem er sich als Beauftragter der Stadtwerke Calw GmbH ausweisen kann.

Wer tagsüber nicht zu erreichen ist, trägt seine Zählerstände einfach auf das vom Ableser hinterlassene Formular ein und sendet es an die Stadtwerke Calw zurück.

Sie können uns die Zählerstände selbstverständlich auch telefonisch, schriftlich oder per Fax durchgeben.

**Sie erreichen uns wie folgt:**

Stadtwerke Calw GmbH, Bahnhofstraße 4-6, 75365 Calw  
 Telefon 07051 1300-35, 1300-36 oder 1300-41  
 Telefax 07051 1300-10

**GROSSE KREISSTADT CALW**

**2. Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)**

**vom 13.12.2005**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Abwassersatzung vom 14.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2002 wird wie folgt geändert:

(1) In § 41 Abs. 1 wird die Zahl "2,42" durch die Zahl "2,77" ersetzt.

(2) In § 41 Abs. 2 wird die Zahl "1,25" durch die Zahl "1,34" ersetzt.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Calw, den 13.12.2005

gez. Dunst

Oberbürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Einladung**

Hiermit lade ich Sie zu einer **Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses Calw-Oberreichenbach** ein.

**Sitzungstermin: Mittwoch, 21.12.2005, 18.00 Uhr**

**Ort, Raum:** Rathaus Calw, Großer Sitzungssaal

**Tagesordnung:**

**A. Öffentlicher Teil**

- 1. Bekanntgaben**
- 2. 9. Änderung des Flächennutzungsplans "Stadtteil Stammheim / Stammheimer Feld I"**  
- Einleitungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 BauGB -
- 3. 10. Änderung des Flächennutzungsplans "Stadtteil Holzbronn, Landwirtschaftliche Gemeinschaftsschuppen Burguff"**  
- Einleitungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 BauGB -
- 4. 11. Änderung des Flächennutzungsplans "Gemeinde Oberreichenbach, Ortsteil Oberkollbach, Wohnbaufläche Auf der Halde - Verlängerung"**
- 5. Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Calw - Oberreichenbach**  
- FNP-Änderung 06 "Ortsteil Altbürg/Küllenfeld"  
- Änderungsverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB
- 6. Anfragen**

gez.

Manfred Dunst

Oberbürgermeister

**Andere Ämter**

**Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Calw**

**Elektronikaltgeräte können nun kostenlos entsorgt werden**

**Ab dem 1. Januar 2006 nimmt die Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH auf all ihren Recyclinghöfen Elektrogeräte kostenlos an.**

Im Oktober hat der Kreistag für die Selbstanlieferer auf den Recyclinghöfen und Deponien neue Gebühren beschlossen. Eine große Änderung ergibt sich bei den Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Bisher mussten hierfür, bis auf Kleinmengen, Gebühren bezahlt

werden. Diese fallen nun durch das neue Elektro- und Elektronikgerätesetz weg. Ab dem 1. Januar 2006 kann nun auf allen Recyclinghöfen Elektro- und Elektronikschrott kostenlos entsorgt werden. Dazu zählen zum Beispiel Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke und Waschmaschinen sowie Computer, Fernseher, Unterhaltungselektronik und Haushaltskleingeräte.

Die Kosten für die Anlieferer konnten in den folgenden Kategorien ebenfalls gesenkt werden. So kosten zum Beispiel Altfenster bis zu einem Kubikmeter nur noch 11,00 Euro statt bisher 12,50 Euro. Auch bei behandeltem und unbehandeltem Holz konnten die Gebühren von 5,00 Euro auf 4,00 Euro pro Kubikmeter beziehungsweise von 30,00 Euro auf 25,00 Euro pro Tonne gesenkt werden. Belastetes Holz kostet nur noch 55,00 Euro pro Tonne statt bisher 70,00 Euro.

Neu sind ebenfalls die Gebühren für die Abgabe von Restmüll, Teppichen und Teppichresten, die ab dem nächsten Jahr steigen werden.

Eine vollständige Übersicht über die Gebühren bekommt man im Internet unter [www.awb-calw.de](http://www.awb-calw.de), bei der Abfallberatung unter Telefon 01803 6006-7072 (0,09 €/Minute), Fax 07452 6006-7777 oder E-Mail [kontakt@awb-calw.de](mailto:kontakt@awb-calw.de) sowie ab dem neuen Jahr auf allen Recyclinghöfen des Landkreises Calw.

## Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

### Recyclinghof Zettelberg

Öffnungszeiten	
Montag	13.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	13.00 - 16.30 Uhr
Samstag	8.00 - 12.00 Uhr

### Recyclinghof Simmozheim

Öffnungszeiten	
Dienstag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag	8.00 - 12.00 Uhr

## Bildung, Bücher, Schulen

### Stadtbibliothek

Altburger Str. 14, 75365 Calw

Telefon 07051 40516

E-Mail: [Stadtbibliothek@calw.de](mailto:Stadtbibliothek@calw.de)

Internet-Adresse: [www.stadtbibliothek-calw.de](http://www.stadtbibliothek-calw.de)

Fax: 930031

#### Öffnungszeiten:

Dienstag 10.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.30 Uhr  
Freitag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

#### Weihnachtsferien

Letzter Ausleihtag im alten Jahr ist Donnerstag, 22.12.05. Im neuen Jahr ist die Stadtbibliothek ab Dienstag, 10.01.06 wieder geöffnet

#### AbenteuerLeseland

Mittwoch, 21.12., 15 bis 16 Uhr

Monika Grimm nimmt alle abenteuerhungrigen Kinder ab 4 Jahre mit auf die Reise ins AbenteuerLeseland.

## MENSCH UND WIRTSCHAFT

### BIZ - Berufsinformationszentrum

Arbeitsamt Nagold  
Bahnhofstraße 37, Nagold  
Telefon 07452 829 213

Das Berufsinformationszentrum des Arbeitsamtes Nagold lädt am Samstag, 17. Dezember 2005 um 10 Uhr zum Thema "Studienbewerbung" ein. Der Berufsberater für Abiturienten Manfred Querfeld gibt Tipps und Hinweise über Neuerungen bei der ZVS-Bewerbung sowie über Bewerbungs- und Eignungsfeststellungsverfahren an den Hochschulen. Die Veranstaltung ist für Schülerinnen, Schüler und Personen, die zur Zeit in Arbeit oder Ausbildung sind, oder einen Dienst ableisten.

### Evangelische Heimstiftung Haus auf dem Wimberg

#### Erste-Hilfe-Ausbildung

Im Pflegezentrum "Haus auf dem Wimberg", Stahlackerweg 2, in Calw-Wimberg, findet im Januar eine Erste-Hilfe-Ausbildung für alle Interessent/-innen statt. Sie hat einen Umfang von 8 Doppelstunden. Die Bescheinigung, die die Teilnehmer/-innen am Ende erhalten, kann zum Erwerb der Führerscheine aller Klassen, für den Übungsleiterschein sowie zum Nachweis einer Betriebshelferausbildung gegenüber der Berufsgenossenschaft verwendet werden. Die Ausbildung findet statt am 11., 13., 18. und 20.1.2005, jeweils von 17.00 bis 20.00 Uhr. Kursgebühr: 50 €. Bei Abrechnung über die Berufsgenossenschaft (Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich) entstehen keine Kosten. Anmeldung unter Tel. 07051 609-420.



### Forum am Windhof

#### Weihnachtsmärchen für Erwachsene

"Der himmlische König kommt heut' Nacht". Eine spirituelle Erzählung mit Rita Maria Brill am Donnerstag, den 20. Dezember, 19.30 Uhr. Eintritt 11 €

Voranmeldung, Gesamtprogramm und Wegbeschreibung unter Tel.: 07051 9621393

